



Satzung

Kneipp-Verein Wackersdorf



§1

Der Verein führt den Namen KNEIPP-VEREIN WACKERSDORF e.V.* und hat seinen Sitz in Wackersdorf.

*Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2

Der Kneipp-Verein Wackersdorf ist Mitglied im Kneipp-Bund, Landesverband Bayern e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Er ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbständig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen -sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt - allen Menschen nahe zu bringen.

§4

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Seine Aufgaben sind überkonfessionell.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Das Arbeitsgebiet des Kneipp-Vereins umfasst u.a.:

- (1) Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im umfassenden Sinne der Gesundheitsbildung durch eine praxisbezogene Aufklärung, z.B. durch
 - a) fachliche und belehrende Vorträge über Fragen der persönlichen und allgemeinen Gesundheitspflege sowie über die Verhütung von Krankheiten.
 - b) Abhalten von Kursen über Gesundheits- und Krankheitspflege, zweckmäßige Ernährung und über die Anwendung von Licht, Luft, Sonne, Wasser und Heilpflanzen.
 - c) Kurse in Bewegungs- und Entspannungsübungen sowie Förderung und

- Pflege des Sports in seiner Gesamtheit.
- d) Förderung von Luft- und Sonnenbädern, Wassertretstellen und Armbadanlagen und Einrichtungen Kneipp'scher Erlebnisstätten.
 - e) Förderung des Jugendgesundheitsdienstes, Bildung von Jugendgruppen
 - f) Förderung aller Maßnahmen, die der besonderen Bedeutung der Familie als Hüter der Gesundheit gerecht werden.

(2) Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp.

§6

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Mindestalter 14 Jahre. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied hat den Vereinsbeitrag zu zahlen. Für über 18jährige Mitglieder ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte Voraussetzung. Die Familienmitgliedschaft kann für alle zur Familie gehörenden Personen beantragt werden.

Als FÖRDERNDE MITGLIEDER können dem Verein natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beitreten, die durch Sonderbeiträge den Verein besonders fördern wollen.

Mitglieder und Personen, die sich um den Kneipp-Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu EHRENMITGLIEDERN ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§7

Für langjährige Mitglieder können folgende Ehrennadeln verliehen werden:

10 Jahre Mitgliedschaft	– Ehrennadel in Bronze
25 Jahre Mitgliedschaft	– Ehrennadel in Silber
über 40 Jahre Mitgliedschaft	– Ehrennadel in Gold

Anträge sind vom Kneipp-Verein an den Kneipp-Bund, Landesverband Bayern e.V. zu richten.

Besondere Verdienste um die Kneipp'sche Idee können durch das Verbandsabzeichen in Silber und Gold gewürdigt werden. Über die entsprechenden Anträge entscheidet der Vorstand des Kneipp-Bund, Landesverband Bayern e.V.

§8

Jedes Mitglied erhält die Bundeszeitschrift sowie Benachrichtigungen örtlichen Charakters so lange unentgeltlich an die angegebene Anschrift zugestellt, als es mit dem von der Hauptversammlung festgesetztem Mitgliedsbeitrag nicht in Verzug gerät. Bei Familienmitgliedschaft wird ebenfalls nur ein Exemplar der Bundeszeitschrift geliefert.

§9

Rechte der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt

- a) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) an den Veranstaltungen des Vereins zu dem festgelegten Unkostenbeitrag teilzunehmen.

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind besonders verpflichtet

- a) die Satzungen des Vereins zu befolgen
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beiträge auch im Einzugsverfahren zu entrichten.

§ 10

Mit der Volljährigkeit ist jedes Mitglied wahl- und stimmberechtigt, außer in Fällen, in denen Beschlussfassung die Vornahmen eines Rechtsgeschäftes mit einem Mitglied oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen einem Mitglied und dem Verein betrifft (§34 BGB). Ehegatten als Familienmitglieder sind wahl- und stimmberechtigt

§ 11

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Auflösung des Vereins,
jedoch nicht vor Durchführung der Liquidation gemäß § 47 BGB.

(2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.

(3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

(4) Der Ausschluss wird durch den Vereinsvorstand beschlossen und dem Ausgeschlossenen mittels eingeschriebenen Briefes zugestellt. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zustellung des eingeschriebenen Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung.

- (5) Mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist das Mitglied automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.
- (6) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 12

Die Organe des Kneipp-Vereins sind

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§13

Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung des Vereins findet alljährlich möglichst im ersten Kalenderhalbjahr statt. Der Vorstand bestimmt nach Anhören des Beirates die Tagesordnung, Zeit und Ort der Jahreshauptversammlung und beruft sie mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- (2) Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit und mit einer Frist von 10 Tagen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies der Beirat mit Dreiviertelmehrheit oder der vierte Teil der Mitglieder verlangen.
- (3) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern
 - b) dem Vorstand
 - c) dem Beirat

Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle volljährige Vereinsmitglieder. Minderjährige sind nur teilnahmeberechtigt.

- (4) Anträge zur Hauptversammlung können vom Vorstand, vom Beirat und von den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und spätestens 6 Tage vor der Hauptversammlung beim Vereinsvorsitzenden einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingereichter Anträge entscheidet die Hauptversammlung.
- (5) Der Geschäftskreis der Hauptversammlung erstreckt sich auf
 - a) Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - c) Entlastung von Vorstand und Beirat
 - d) Wahl von Vorstand und Beirat
 - e) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - g) Verschiedenes

- (6) Beschlüsse allgemeiner Art werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, außer in den im §18 vorgesehenen Fällen.
- (7) Die Niederschrift über die Hauptversammlung ist spätestens 4 Wochen nach der Versammlung an den Kneipp-Bund, Landesverband Bayern einzureichen.
- (8) Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführungen werden von der Hauptversammlung zwei sachverständige Personen auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Prüfung soll jährlich einmal stattfinden. Über das Ergebnis ist der Hauptversammlung zu berichten.

§ 14

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden

als Vorstand i.S.d. § 26 BGB,
sowie

Schriftführer
Schatzmeister

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden, je einzeln, vertreten. Intern wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand muss Mitglied des Kneipp-Vereins sein. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden im Amt. Mitglieder der Vorstandschaft dürfen kein weiteres Amt im Vorstand ausüben.

Der Vorstand kann freiwerdende Vorstands- und Beiratsposten kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

- (3) Der Vorstand stellt im Einvernehmen mit dem Beirat für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf, der von der Hauptversammlung zu genehmigen ist. Verträge, die eine Verpflichtung von über DM500.—DM (außerhalb des Etats) enthalten, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Beirates.
- (4) Der Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens aber zweimal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung muss 10 Tage vorher schriftlich ergangen sein.
- (5) Der Vorstand gibt sich zur Regelung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung.

§ 15

- (1) Dem Beirat sollen nach Möglichkeit mindestens 6 Mitglieder angehören.
- (2) Der Beirat wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Beiratsmitglieder müssen Mitglieder des Kneipp-Vereins sein.

Der Beirat ist vor allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu hören.

§ 16

Vorstand und Beirat halten gemeinsame Sitzungen ab. Die Einladung muss 10 Tage vorher schriftlich ergangen sein. Vorstand und Beirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 17

Über jede Sitzung des Vorstandes, des Beirates und der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Darin müssen die gefassten Beschlüsse enthalten sein.

§18

Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Der Kneipp-Bund, Landesverband Bayern e.V. ist zu hören.
- (2) Der Kneipp-Verein kann nur durch Beschluss, welcher mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen muss, in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung aufgelöst werden. Diese Beschlussfassung ist möglich, wenn bei dieser Hauptversammlung Dreiviertel der Mitglieder anwesend sind. Sind nicht Dreiviertel zur Auflösungsversammlung anwesend, so ist eine neue Versammlung innerhalb der nächsten acht Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen endgültig beschließt. Der Kneipp-Bund, Landesverband Bayern e.V. ist zu hören.
- (3) Die Mitgliederversammlung benennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (4) Das bei Auflösung des Kneipp-Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, vorhandene Vermögen fällt dem Kneipp-Bund, Landesverband Bayern e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Kneipp-Bund, Landesverband Bayern e.V. selbst aufgelöst sein, so fällt das Vermögen ausschließlich dem Kneipp-Bund e.V. mit Sitz In Bad Wörishofen zu, der beim Amtsgericht Memmingen eingetragen ist.

Diese Satzung wurde am 26. November 1999 errichtet.

Wackersdorf, den 26.11.1999

.....
Manfred Rittler

.....
Dr. Andreas Kappl

.....
Joachim Muss

.....
Gabi Rittler

.....
Hannelore Münster

.....
Hans Kraus

.....
Alfred Jäger